OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000775/12/JK

Datum:
Linz, 25. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.03.2025, GZ: BHGM/923070121744/23, wegen Übertretungen des Tiergesundheitsgesetzes iVm der Geflügelhygieneverordnung 2007 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die in Spruchpunkt 6. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Herdennummer auf „aaa-bbb" korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.03.2025, GZ: BHGM/923070121744/23, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 15 Z 7 TGG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), zu Spruchpunkt 3. gemäß § 15 Z 7 TGG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), zu Spruchpunkt 4. gemäß § 15 Z 7 TGG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), zu Spruchpunkt 5. gemäß § 15 Z 7 TGG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) und zu Spruchpunkt 6. gemäß § 15 Z 7 TGG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	27.09.2023
	Ort:	B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Obwohl gem. § 7 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung in derartigen Betrieben nur Wasser verwendet werden darf, das den mikrobiologischen Anforderungen Trinkwasserverordnung entspricht und der Nachweis hierüber einmal jährlich zu erbringen ist, konnte von Ihnen bei der Kontrolle kein aktueller Wasserbefund vorgelegt werden.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung verstoßen.

2.	Datum/Zeit:	27.09.2023
	Ort:	B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Bei der Kontrolle haben Sie als Betriebsverantwortliche des oa. Betriebes, obwohl der amtliche Tierarzt danach verlangte, keine Herdenbestandsblätter (gem. § 36 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung) zu den am Betrieb gehaltenen Masthühnern vorgelegt, obwohl gem. § 36 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung Aufzeichnungen gem. § 36 Abs. 1 mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen sind.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung

verstoßen.

3. Datum/Zeit: 27.09.2023
Ort: B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Bei der Kontrolle haben Sie als Betriebsverantwortliche des oa. Betriebes, obwohl der amtliche Tierarzt danach verlangte, keine Herdenbestandsblätter (gem. § 40 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung) zu den am Betrieb gehaltenen Legehennen vorgelegt, obwohl gem. § 40 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung Aufzeichnungen gem. § 40 Abs. 1 mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen sind.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung verstoßen.

4. Datum/Zeit: 27.09.2023
Ort: B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Obwohl gem. § 39 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung Legehennenbetriebe Tiere nur dann einstallen dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Einstallung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind, konnten Sie bei der Kontrolle keine Untersuchungsergebnisse vorlegen, die die Salmonellenfreiheit Ihrer Legehennen vor der Einstallung belegen.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung verstoßen.

5. Datum/Zeit: 27.09.2023
Ort: B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Obwohl gem. § 39 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung Legehennenbetriebe Tiere nur dann einstallen dürfen, wenn die Tiere gem. § 10 gegen Salmonella enteritidis geimpft sind. Gem. § 10 Abs. 3 leg. cit. haben die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen alle Jungtiere zu begleiten, sind vom Betriebsinhaber mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Behörde bzw. dem Kontrollorgan auf Verlangen vorzulegen. Sie haben jedoch bei der Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt keine Aufzeichnungen über durchgeführte Salmonellenimpfungen vor Einstallung der Legehennen, vorgelegt.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung

verstoßen.

5. Datum/Zeit: 27.09.2023 – 10.01.2024
Ort: B__

Wie bei einer Kontrolle Ihres Betriebes (LFBIS: aaa) in B__, durch den amtlichen Tierarzt Mag. C__ am 27.09.2023 festgestellt werden konnte, wurden am oa Betrieb, am Kontrolltag ca. 700 Stk. Masthühner und ca.100 Stk. Legehennen gehalten, weshalb der Betrieb den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung unterlag.
Gem. § 37 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung hat der Betriebsinhaber frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen, von einem zugelassenen Laboratorium untersucht und in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich (PHD) eingetragen werden.
Bei der Kontrolle des amtlichen Tierarztes konnte jedoch festgestellt werden, dass die Untersuchungen gem. § 37 leg. cit. nur teilweise, bei Zukauf von schlachtreifen Masthühnern, vorhanden waren. Zudem sind bei der letzten in der PHD gemeldeten Herde Nr. 2619178-bbb laut PHD Auszug vom 10.01.2024 keine Daten zu durchgeführten Salmonellenuntersuchungen vorhanden.
Sie haben somit gegen eine, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung verstoßen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
2. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit 36 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
3. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
4. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
5. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit §§ 10 Abs. 3 und 39 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
6. § 15 Z 7 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 06.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 20.05.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Bf sowie die einschreitenden Tierärzte zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 27.09.2023 führte der Tierarzt Mag. C__ am Legehennen- und Masthuhnbetrieb der Bf, LFBIS-Nr.: aaa, in B__, eine amtliche Kontrolle nach § 14 Geflügelhygieneverordnung durch [Formular „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14" betr. Legehennen vom 27.09.2023; Formular „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14" betr. Masthühner vom 27.09.2023, jeweils Behördenakt; VIS-Auszug, Behördenakt].

Der Betrieb der Bf war im Zeitpunkt der Kontrolle nicht an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen und konnte die Bf dem einschreitenden Tierarzt auch keinen Nachweis, wonach das an ihrem Betrieb verwendete Wasser den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, vorlegen.

Im Kontrollzeitpunkt hielt die Bf als Betriebsinhaberin ca. 700 Stück Masthühner, die noch in der Aufzucht waren, ca. 40 vom Betrieb D__ zugekaufte schlachtreife Masthühner und ca. 100 Stück Legehennen. Hinsichtlich der bei der Kontrolle festgestellten Masthühner waren keine Eintragungen in der QGV-Datenbank vorhanden [Formular „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14" betr. Legehennen vom 27.09.2023; Formular „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14" betr. Masthühner vom 27.09.2023, jeweils Behördenakt; VIS-Auszug, Behördenakt; PV Bf, ON 9 S. 3 vwg. Akt; ZV C__, ON 9 S. 8 vwg. Akt].

Eine Masthuhn-Herde zur Nr.: aaa-bbb ist bzw. war zumindest am 10.01.2024 in der QGV-Datenbank eingetragen. Dem diesbezüglichen QGV-Datenbankauszug kann als Einstalldatum der 14.09.2023 und als Schlachtdatum der 12.12.2023 entnommen werden [ON 8, vwg. Akt; E-Mail ATA Dr. E__ vom 10.01.2024, Behördenakt].

Die Bf konnte im Kontrollzeitpunkt weder ordnungsgemäße Herdenbestandsblätter betreffend die Masthühner noch ordnungsgemäße Herdenbestandsblätter betreffend die Legehennen vorweisen.

Ebenso konnte die Bf dem Kontrollorgan keine Untersuchungsergebnisse, die die Salmonellenfreiheit der von ihr im Kontrollzeitpunkt gehaltenen Legehennen vor deren Einstallung im November 2021 belegen, und keine Aufzeichnungen über durchgeführte Salmonellenimpfungen vor Einstallung der Legehennen im November 2021 vorweisen.

Für die 40 zugekauften schlachtreifen Masthühner des Betriebes D__ liegt eine Gesundheitsbescheinigung der QGV gemäß § 37 Abs 6 Geflügelhygieneverordnung, wonach die am 06.09.2023 genommenen Stiefeltupferproben negativ waren, vor [Gesundheitsbescheinigung der QGV gemäß § 37 Abs 6 Geflügelhygieneverordnung, Betrieb D__, Freigabedatum 11.09.2023].

Die Bf legte in der mündlichen Verhandlung die Gesundheitsbescheinigung der QGV gemäß § 37 Abs 6 Geflügelhygieneverordnung, Betrieb D__, Freigabedatum 11.09.2023, den Befund-Prüfbericht der Vetmeduni vom 13.02.2023 (Probennahmedatum 08.02.2023), den Prüfbericht der Vetmeduni vom 03.04.2023 (Prüfdauer 31.03.2023 bis 03.04.2023) und den Prüfbericht der Vetmeduni vom 13.11.2023 (Prüfdauer 10.11.2023 bis 13.11.2023) vor. Alle diese Prüfberichte betreffen Stiefeltupferproben und waren negativ. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der Prüfbericht vom 13.11.2023 auf die Herde Nr.: aaa-bbb bezieht.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 800 Euro und hat Schulden in Höhe von ca. einer halben Million Euro. Sie ist nicht sorgepflichtig [PV Bf, ON 9 vwg. Akt]. Hinsichtlich der Bf scheinen keine im Tatzeitpunkt rechtskräftigen und ungetilgten Verwaltungsvorstrafen auf [Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 27.02.2025, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Formularen „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14“ betr. Legehennen und betr. Masthühner jeweils vom 27.09.2023 sowie dem VIS-Auszug, der Beschwerde, den in der mündlichen Verhandlung von den Parteien ergänzend vorgelegten Unterlagen und den Aussagen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Bf gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass im Kontrollzeitpunkt kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ihres Betriebes bestanden und sie für das Jahr 2023 auch keinen Wasserbefund habe. Weiters gab die Bf an, dass sie über keine Herdenbestandblätter betreffend die Legehennen und die Masthühner im Kontrollzeitpunkt verfügt habe. Sie habe nie vorgedruckte Herdenbestandsblätter bekommen und habe daher eigene Aufzeichnungen

geführt. Derartige eigenhändige Aufzeichnungen wurden dem Verwaltungsgericht trotz diesbezüglicher Fristeinräumung von der Bf jedoch bis zur ggst. Entscheidung nicht übermittelt. Im Übrigen würden die von der Bf im Kontrollzeitpunkt vorgelegten eigenen Aufzeichnung laut der im Behördenakt einliegenden ergänzenden Stellungnahme des Zeugen Mag. C__ auch nicht die Anforderungen an Herdenbestandsblätter erfüllen.

Die Bf führte in der Verhandlung weiters aus, dass es richtig sei, dass sie bei der ggst. Kontrolle keine Untersuchungsergebnisse, die die Salmonellenfreiheit der Legehennen vor deren Einstallung belegen würden, vorgelegt habe, weil sie solche Untersuchungsergebnisse schlicht und einfach nicht gehabt habe. Sie müsste sich diese vom „Spernbauer", von dem sie die Legehennen beziehe, holen. Untersuchungsergebnisse zur Salmonellenfreiheit der Legehennen vor deren Einstallung im November 2021 wurden dem Verwaltungsgericht bis zur ggst. Entscheidung ebenso nicht vorgelegt. Auch zu den fehlenden Belegen über die durchgeführte Salmonellenimpfung der Legehennen vor der Einstallung stellte die Bf die Vorlage weiterer Unterlagen in Aussicht, was jedoch bis zur ggst. Entscheidung nicht erfolgte.

Dass es sich bei der im Kontrollzeitpunkt festgestellten Herde mit ca. 700 Stück Masthühnern nicht um die Masthuhn-Herde zur Nr.: aaa-bbb handelt, ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen C__, wonach er auf dem Formular „Amtliche Kontrolle nach Geflügelhygieneverordnung 2007 § 14" betr. Masthühner vom 27.09.2023 „Eine Eintragung in der QGV-Datenbank ist nicht erfolgt" vermerkt habe und die Masthuhn-Herde zur Nr.: aaa-bbb in der QGV-Datenbank jedoch eingetragen sei. Die Masthuhn-Herde zur Nr.: aaa-bbb müsste dann eine andere Herde gewesen sein.

Die Zeugin F__ führte in ihrer Aussage an, dass es ihrer Meinung nach schon zusammenpassen könne, dass sich der Prüfbericht vom 13.11.2023 auf die Herde Nr.: aaa-bbb beziehen könne, gab jedoch auch an, dass es sich dabei um die 2. Herde aus dem Jahr 2023 handeln müsse. Beim Prüfbericht vom 13.11.2023 handelt es sich laut Bf jedoch um die 3. Herde im Jahr 2023 und stimmt dies auch mit der Reihenfolge der von ihr vorgelegten Prüfberichte überein. Es war daher die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen in Geflügel-Betrieben (Geflügelhygieneverordnung 2007), BGBl. II Nr. 100/2007 idF BGBl. II Nr. 219/2013, lauten auszugsweise:

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2003 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2007, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:
[…]

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für folgende Betriebe:
[…]
6. Legehennenbetriebe und
7. Geflügelmastbetriebe.
(2) Diese Verordnung gilt nicht für
[…]
2. die Haltung von weniger als 350 Tieren, von denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt;
[…]

Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe

§ 7. (1) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist, sofern nicht Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wird, jährlich zu erbringen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.
[…]

Schutzimpfungen gegen Salmonellen

§ 10. (1) Schutzimpfungen gegen Salmonellen dürfen nach Maßgabe des § 12 TSG und den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. Nr. L 212 vom 2. August 2006, S. 3) durchgeführt werden.
[…]
(3) Legehennenbetriebe und Elterntierbetriebe dürfen nur nach den Kriterien gemäß Abs. 2 geimpfte Junghennen einstallen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben Jungtiere zu begleiten und sind vom Betriebsinhaber mindestens drei Jahre aufzuwahren. Sie sind der zuständigen Behörde und deren Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
[…]

Besondere Bestimmungen für Geflügelmastbetriebe

[…]

Aufzeichnungen

§ 36. (1) Geflügelmastbetriebe haben für jede Herde ein Herdenbestandsblatt mit folgenden Mindestangaben zu führen:

[…]

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sowie je eine Kopie der gemäß § 35 vorgelegten Zeugnisse und der gemäß Anhang I Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ausgestellten Bestätigung (Gesundheitsbescheinigung) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Bestimmungen des TAKG (Aufzeichnungspflicht durch den Tierarzt) sowie der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 110/2006 idgF bleiben unberührt.

[…]

Untersuchung vor Abgabe zur Schlachtung

§ 37. (1) Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf Salmonellen untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen. Bei Schlachtung der Herde in mehreren Partien ist diese Untersuchung bei den noch zu schlachtenden Tieren zu wiederholen, wenn ein Teil der Herde später als 36 Tage – bei Masthühnern und Puten mit einem Alter von weniger als hundert Tagen (ausgenommen Puten aus biologischer Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) später als 21 Tage – nach der Beprobung geschlachtet wird.

[…]

Besondere Bestimmungen für Legehennenbetriebe

1. Abschnitt

Betriebliche Arbeitweise und Hygiene

Einstallung

§ 39. (1) Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstallen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Einstallung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonella typhimurium, Salmonella enteritidis, Salmonella gallinarum pullorum, Salmonella infantis, Salmonella virchow und Salmonella hadar sind und diese Ergebnisse auf Grund folgender Probenahmen erzielt wurden:

a) die Probenziehung ist gemäß § 41 Abs. 2 durchzuführen;

b) die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der achten bis zwölften Woche sowie zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder die Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen;

2. die Tiere gemäß § 10 gegen Salmonella enteritidis geimpft sind.

[…]

Aufzeichnungspflichten

§ 40. (1) Legehennenbetriebe haben für jede Herde ein Herdenbestandsblatt mit folgenden Mindestangaben zu führen:

[…]
(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sowie die Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 3 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen."

III.1.2. § 2 Abs 1 bis 3 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2024, lautet:

„Verordnungen und behördliche Überwachung

§ 2. (1) Der Bundeskanzler hat – soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Verhütung des Auftretens von infektiösen Krankheiten bei Tieren erforderlich ist – durch Verordnung folgendes festzulegen:
1. Untersuchungsprogramme,
2. veterinärbehördliche Zulassungen von Betrieben und nähere Bestimmungen für deren Erteilung und Entziehung, insbesondere Hygienebedingungen für die Betriebe,
3. Veterinärkontrollen von Tieren und tierischen Produkten, die im Zuge des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs aus oder nach Österreich verbracht werden, und die Vorgangsweise bei Beanstandungen,
4. Wildtier-Regionen, in denen eine oder mehrere Wildtierarten den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen, sowie die hierin bei den einzelnen Wildtierarten zu treffenden Veterinärmaßnahmen und
5. sonstige veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Maßnahmen.
(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind
1. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubeziehenden Tierarten, tierischen Produkten und Infektionskrankheiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes,
2. unter Bedachtnahme auf die jeweiligen betrieblichen Bestandsgrößen und Räumlichkeiten beziehungsweise regionalen Gegebenheiten sowie auf eine möglichst geringe Belastung der Umwelt,
3. entsprechend den Erfordernissen des internationalen Tier- und Warenverkehrs und
4. gemäß dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften zu erlassen.
(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können insbesondere Bestimmungen über
1. die Kennzeichnung der Tiere und der tierischen Produkte sowie die behördliche Registrierung von Betrieben, welche Tiere oder tierische Produkte in Verkehr bringen,
2. den Gesundheitszustand der Tiere und die Erfordernisse für dessen Erzielung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahren der Übertragung von Zoonosen auf den Menschen,
3. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen, der Gehöfte, der Transportmittel und der sonstigen betroffenen Örtlichkeiten und Einrichtungen (Pferche, Märkte, Gehege, Zwinger, Käfige, Teiche und dergleichen) sowie die unschädliche Beseitigung der Abfälle,
4. die hygienische Beschaffenheit der Futtermittel und des Wassers hinsichtlich der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern,
5. die Ausstattung und Beschaffenheit von Betriebsanlagen, Betriebsräumen und Betriebsmittel im Hinblick auf die Hygiene,
6. die Vorkehrungen, die in Betrieben nach § 1 Abs. 1 bei der Behandlung, Lagerung, Verarbeitung und beim Transport der Rohstoffe und tierischen Produkte anzuwenden sind,

7. die Bekleidung, das Verhalten und den Gesundheitszustand von Betriebspersonal,
8. die in Betrieben zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Zustandes erforderlichen sonstigen Maßnahmen,
9. die hygienischen Vorkehrungen beim Transport außerhalb von Betrieben,
10. die Art und den Umfang von periodischen Untersuchungen, von tierärztlichen und behördlichen Kontrollen (einschließlich amtliche Probenentnahmen), insbesondere auch Stichprobenkontrollen, von Maßnahmen in den Betrieben und Räumlichkeiten beziehungsweise in Wildtier-Regionen gemäß § 1 Abs. 1 sowie über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise,
11. die Anordnung der Tötung von Tieren durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde und die hiefür aus veterinärpolizeilicher Sicht und hinsichtlich Tierschutz erforderlichen Voraussetzungen,
12. die Pflicht zur Führung von schriftlichen Aufzeichnungen und die Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen beim Transport sowie über deren Form und Inhalt,
13. veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Beschränkungen des Inverkehrbringens von Tieren und der von diesen gewonnenen tierischen Produkte, einschließlich Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie des sonstigen Verbringens derartiger Sendungen,
14. die bei Untersuchungsprogrammen anzuwendenden Untersuchungsmethoden und
15. Verbote oder Beschränkungen und Bedingungen betreffend die Verabreichung von Rückstände im Fleisch bildenden Stoffen an solche Tiere, deren Produkte für den menschlichen Genuß bestimmt sind, sowie betreffend die Vermarktung derart behandelter Tiere oder der daraus gewonnenen Produkte
festgelegt werden.
[…]"

§ 15 Z 7 TGG, BGBl. I Nr. 133/1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2024, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 15. Wer
[…]
7. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 erlassenen Verordnung verstößt,
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 Euro zu bestrafen."

III.1.3. Die hier weiters relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten auszugsweise:

Sicherung der Tiergesundheit
Biosicherheit

§ 17. (1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat, unbeschadet unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Vorschriften, – soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Verhütung des Auftretens von Tierseuchen erforderlich ist – durch Verordnung Folgendes festzulegen:
1. Untersuchungsprogramme zur Erlangung und Aufrechterhaltung von bundesweit anerkannten Freiheiten,
2. die Erforderlichkeit von veterinärbehördlichen Genehmigungen von Betrieben, deren Voraussetzungen und nähere Bestimmungen für deren Erteilung und Entziehung, insbesondere Hygienebedingungen und Biosicherheitsmaßnahmen für die Betriebe,
3. Veterinärkontrollen von Tieren und tierischen Produkte, die im Zuge des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs aus oder nach Österreich verbracht werden, und die Vorgangsweise bei Beanstandungen,
4. Wildtier-Regionen, in denen eine oder mehrere Wildtierarten den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen, sowie die hierin bei den einzelnen Wildtierarten zu treffenden Veterinär- und Biosicherheitsmaßnahmen und
5. sonstige veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Maßnahmen.
(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind
1. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubeziehenden Tierarten, tierischen Produkten und Infektionskrankheiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes,
2. unter Bedachtnahme auf die jeweiligen betrieblichen Bestandsgrößen und Räumlichkeiten beziehungsweise regionalen Gegebenheiten sowie auf eine möglichst geringe Belastung der Umwelt,
3. entsprechend den Erfordernissen des internationalen Tier- und Warenverkehrs und
4. gemäß dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften zu erlassen.
(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können insbesondere Bestimmungen über
1. die Kennzeichnung der Tiere und der tierischen Produkte sowie die behördliche Registrierung von Betrieben, welche Tiere oder tierische Produkte in Verkehr bringen,
2. den Gesundheitszustand der Tiere und die Erfordernisse für dessen Erzielung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahren der Übertragung von Zoonosen auf den Menschen,
3. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen, der Gehöfte, der Transportmittel und der sonstigen betroffenen Örtlichkeiten und Einrichtungen (Pferche, Märkte, Gehege, Zwinger, Käfige, Teiche und dergleichen) sowie die unschädliche Beseitigung der Abfälle,
4. die hygienische Beschaffenheit der Futtermittel und des Wassers hinsichtlich der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern,
5. die Ausstattung und Beschaffenheit von Betriebsanlagen, Betriebsräumen und Betriebsmittel im Hinblick auf die Hygiene,
6. die Vorkehrungen, die in Betrieben bei der Behandlung, Lagerung, Verarbeitung und beim Transport der Rohstoffe und tierischen Produkte anzuwenden sind,
7. die Bekleidung, das Verhalten und den Gesundheitszustand von Betriebspersonal,
8. die in Betrieben zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Zustandes erforderlichen sonstigen Maßnahmen,
9. die hygienischen Vorkehrungen beim Transport außerhalb von Betrieben,
10. die Art und den Umfang von periodischen Untersuchungen, von tierärztlichen und behördlichen Kontrollen (einschließlich amtliche Probenentnahmen), insbesondere auch

Stichprobenkontrollen, von Maßnahmen in den Betrieben und Räumlichkeiten beziehungsweise in Wildtier-Regionen gemäß Abs. 1 Z 4 sowie über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise,
11. die Anordnung der Tötung von Tieren durch Bescheid der Behörde oder die Tötung von Tieren durch besonders geschulte Organe der Behörde und die hiefür aus veterinärpolizeilicher Sicht und hinsichtlich Tierschutz erforderlichen Voraussetzungen,
12. die Pflicht zur Führung von schriftlichen Aufzeichnungen und die Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen beim Transport sowie über deren Form und Inhalt,
13. veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Beschränkungen des Inverkehrbringens von Tieren und der von diesen gewonnenen tierischen Produkten, einschließlich Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie des sonstigen Verbringens derartiger Sendungen,
14. die bei Untersuchungsprogrammen anzuwendenden Untersuchungsmethoden und
15. Verbote oder Beschränkungen und Bedingungen betreffend die Verabreichung von Rückstände bildenden Stoffen an solche Tiere, deren Produkte für den menschlichen Genuss bestimmt sind, sowie betreffend die Vermarktung derart behandelter Tiere oder der daraus gewonnenen Produkte
festgelegt werden.
[…]

Besondere Straftatbestände

§ 69. (1) Wer
[…]
4.
den Vorschriften der §§ 15, 16, 17, 34, 35, 39, 40, 41, 43, 46, 47, 48, 51, 52, 54 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Tagen zu bestrafen."

III.2.1. Wie festgestellt, konnte die Bf zur Tatzeit am Tatort für ihren Legehennen- und Masthühnerbetrieb, obwohl dieser zu diesem Zeitpunkt nicht an der öffentlichen Trinkwasserversorgung angeschlossen war, keinen Nachweis, wonach das an ihrem Betrieb verwendete Wasser den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, vorlegen. Weiters konnte Sie im Kontrollzeitpunkt keine Herdenbestandblätter betreffend die Legehennen und keine Herdenbestandsblätter betreffend die Masthühner sowie keine Untersuchungsergebnisse, die die Salmonellenfreiheit der von ihr im Kontrollzeitpunkt gehaltenen Legehennen vor deren Einstallung im November 2021 belegen würden, und keine Aufzeichnungen über durchgeführte Salmonellenimpfungen vor Einstallung der Legehennen im November 2021 vorweisen. Derartige Unterlagen wurden von der Bf trotz Fristeinräumung durch

das Verwaltungsgericht auch nicht nachgereicht. Weiters konnte die Bf auch nicht für alle schlachtreifen Masthühner, jedenfalls nicht für die Herde Nr.: aaa-bbb, eine Untersuchung nach § 37 Abs 1 Geflügelhygieneverordnung nachweisen. Selbst wenn man den von der Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Prüfbericht vom 13.11.2023 der Herde Nr.: aaa-bbb zuordnen würde, was nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, wäre diese Stiefeltupferprobennahme ausgehend vom Schlachtdatum 12.12.2023 zu früh und daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt. Dass die Schlachtung dieser Herde – wie von der Bf in der mündlichen Verhandlung behauptet – in mehreren Partien erfolgte, wurde von der Bf in keinster Weise belegt.

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass ihr Ehegatte am 05.09.2023 einen Unfall gehabt habe, ihre Mutter am 10.05.2023 gestorben sei und sie aufgrund dieser Vorfälle sehr belastet gewesen sei. Mit diesem Vorbringen hat die Bf nicht dargetan, weshalb ihr die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei. Vielmehr ist im vorliegenden Fall sogar von Vorsatz auszugehen, da die Bf selbst in der mündlichen Verhandlung angab, dass sie und ihr Ehemann seit 50 Jahren Biobauern seien und ihr Ehegatte den Betrieb seit 1981 gehabt habe. Der Bf mussten die ggst. für ihren Legehennen- und Masthuhnbetrieb relevanten gesetzlichen Bestimmungen daher – zumal sie auch einschlägig vorbestraft ist – bekannt sein und hat sie dennoch dagegen verstoßen.

Die Bf hat daher die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde habe die Bf zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen befragt bei der Beschuldigteneinvernahme angegeben, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohngebäude (gerade in Übergabe an einen Sohn) zu besitzen und Schulden in der Höhe von ca. 400.000 Euro zu haben. Sie beziehe eine geringe Pension und ein Einkommen aus der Landwirtschaft (ohne die Höhe näher zu definieren) und habe keinen Sorgepflichten nachzukommen. Strafmildernd sei die finanziell schwierige Lage berücksichtigt. Ebenso mildernd werde die lange Verfahrensdauer gewertet. Erschwerend sei gewertet worden, dass die Bf schon einmal wegen zwei Übertretungen des TGG aufgrund von nicht vorgelegten Herdenbestandblättern (Spruchpunkt 2 und 3) bestraft worden sei.

Die ggst. im Tatzeitpunkt einschlägige Strafnorm des § 15 Z 7 TGG, BGBl. I Nr. 133/1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2024, sieht einen Strafrahmen bis zu 4.360 Euro vor.

Gemäß § 1 Abs 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Die Geflügelhygieneverordnung wurde aufgrund des § 2 Abs 1 bis 3 TGG, BGBl. I Nr.133/199, erlassen. § 2 Abs 1 bis 3 TGG entspricht dem nunmehrigen § 17 Abs 1 bis 3 TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025. Die zur Zeit der ggst. Entscheidung in Kraft stehende Strafnorm sieht daher – zumal fallbezogen nicht von Fahrlässigkeit auszugehen ist – gemäß § 69 Abs 1 Z 4 TGG 2024 ebenso eine Geldstrafe bis zu 4.360 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen) vor. Das Günstigkeitsprinzip des § 1 Abs 2 VStG kommt daher nicht zur Anwendung, da das im Entscheidungszeitpunkt geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für die Bf nicht günstiger ist. Im konkreten Fall ist daher nach wie vor auf das zur Zeit der Taten geltende Recht (Geldstrafe bis zu 4.360 Euro) abzustellen.

In der mündlichen Verhandlung gab die Bf an, dass sie derzeit Schulden in Höhe von einer halben Million Euro habe, über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 800 Euro verfüge und nicht sorgepflichtig sei.

Die zwei von der belangten Behörde in ihrer Strafbemessung angeführten einschlägigen Vorstrafen betreffend die Herdenbestandsblätter waren zu den ggst. Tatzeitpunkten noch nicht rechtkräftig und können daher nicht erschwerend berücksichtigt werden. Die weitere Verwaltungsvorstrafe der Bf ist im jetzigen Entscheidungszeitpunkt getilgt.

Selbst wenn hinsichtlich der Bf keine im Tatzeitpunkt rechtskräftigen und ungetilgten Verwaltungsvorstrafen vorliegen, sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf tat- und schuldangemessen. Die übertretenen Bestimmungen zielen darauf ab, veterinär- und sanitätsbezogene Erfordernisse, insbesondere zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, sicherzustellen. Diesem Schutzgut kommt ein sehr hoher Stellenwert zu. Insbesondere auch aufgrund der Uneinsichtigkeit der Bf betreffend die von ihr begangenen Verwaltungsübertretungen ist daher die Verhängung der ggst. Geldstrafen in spezialpräventiver Hinsicht erforderlich, um sie in weiterer Folge von der Begehung gleichwertiger Delikte abzuhalten. Zudem liegen die Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027; 01.10.2014, Ra 2014/09/0022). Die Geldstrafe ist auch dann zu verhängen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (vgl. VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

III.2.4. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts (Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren) noch die Intensität dessen Beeinträchtigung durch die Taten oder das Verschulden der Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.2.5. Da die Beschwerde zur Gänze abzuweisen war, war der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 140 Euro vorzuschreiben.

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hingewiesen wird. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner